

Kleingartenverein KGA „Langes Höhe“ e.V.

Stellerweg 139 – 10369 Berlin

Hinweise und Bedingungen (Nutzungsvorschrift)

1. Eine Nutzung der Räume bzw. des gesamten Vereinsheimes zu Veranstaltungen und Versammlungen o. Zusammenkünften mit völkerrechtswidrigen, völkerverhetzenden, rassistischen und terroristischen, menschenverachtenden Zielen und Inhalten ist nicht gestattet und wird bei Zuwiderhandlung sofort aufgelöst und unmissverständlich zur Anzeige gebracht.
2. Der Nutzer trägt während seiner im Vereinsheim stattfindenden Veranstaltung sowie für den Aufenthalt auf dem Gelände der Kleingartenanlage „Langes Höhe“ gegenüber seinen Teilnehmern / Gästen die volle Verantwortung für die Einhaltung von Ordnung, Sicherheit und Brandschutz. Demzufolge haftet der Kleingartenverein KGA „Langes Höhe“ e.V. nicht bei Diebstählen, Unfällen und anderen Vorkommnissen, die von teilnehmenden Personen verursacht werden bzw. bei denen der Nutzer und andere Personen geschädigt werden. Der Kleingartenverein schließt sämtliche haftungsrechtlichen Ansprüche aus. Der Nutzer haftet und kommt für alle Kosten eines eventuellen von ihm bzw. seinen Gästen verursachten Sach- oder Personenschadens in vollem Umfang auf.
3. **Es gilt ein Beschallungsverbot im Außenbereich. Offenes Feuer ist verboten. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in der Nähe des Vereinsheimes ist grundsätzlich verboten. Die Nutzung der Terrasse erfolgt auf eigene Gefahr. Die Nutzung des Grillplatzes, des Pavillons sowie das Aufstellen von Badebecken ist nicht gestattet, und muss gesondert beantragt werden. Das Betreiben eigener elektrischer Geräte (außer Beschallungstechnik im Innenraum), ist nicht gestattet. Die Verwendung von Konfetti sowie Farbmitteln ist aus reinigungstechnischen Gründen nicht gestattet. Das Befestigen von Dekorationsartikeln darf nur mit leicht lösbaren Haftmitteln erfolgen.**
4. Entsprechend der Lärmschutzverordnung Berlins ist der Antragsteller für die Einhaltung von Ruhe und Ordnung (Reduzierung der Lautstärke ab 22.00 Uhr auf Zimmerlautstärke, und des ruhestörenden Aufenthalts auf der Terrasse auf dem Gelände der KGA) verantwortlich und haftet dafür. Unterliegt die Veranstaltung den Bedingungen der GEMA, ist die vorherige Mitteilungspflicht Sache des Nutzers. Anfallende Gebühren sind durch den Nutzer zu entrichten. Die Verantwortung dafür liegt nicht beim Kleingartenverein KGA „Langes Höhe“ e.V.
5. Das Befahren der Wege der KGA „Langes Höhe“ und das Abstellen/Parken von Fahrzeugen aller Art auf diesen ist untersagt. Zuwiderhandlungen werden gebührenrechtlich geahndet. Die Abschleppkosten trägt der Nutzer lt. dieser Vereinbarung. **Kurzzeitiges Befahren und Halten zum Zweck des Ent- und Beladens ist erlaubt (Verweildauer max. 45 Minuten).**
6. Das Nutzungsentgelt beinhaltet die Nutzung der übergebenen Räumlichkeiten und teilweise des Inventars, sowie die Betriebskosten und die Endreinigung und wird vom Vorstand des Kleingartenvereins KGA „Langes Höhe“ e.V. festgelegt. Die Nutzung zusätzlicher vereinseigener Kühl u. Kochgeräte kann beantragt werden, und sind unter dem Punkt „Sonstiges“ in der Nutzungsvereinbarung zu vermerken.
7. Das Nutzungsentgelt gilt für die Nutzung (inkl. Vorbereitungs- und Aufräumungszeit) ab 16:00 Uhr des 1. Tages (i.d.Regel Freitag), bis 12:00 Uhr des 3. Tages (i.d.Regel Sonntag). Vor-oder nachgelagerte Verlängerungen der Nutzungszeit können vereinbart werden, und wird mit 10.- € pro Stunde berechnet. **Das Übernachten im Vereinsheim ist nicht gestattet!**
8. Mit der Bestätigung der Nutzung ist durch den Antragsteller das Nutzungsentgelt gegen Quittung in der Vereinbarung zu entrichten. Gleichzeitig ist eine Kautions in Höhe von 100,00 € zu hinterlegen, die bei Ende der Nutzung mit der Rückübergabe der genutzten Räume des Vereinshauses zurückgezahlt wird, wenn keine unter den Punkten 8) und 9) genannten Beanstandungen und Forderungen bestehen. Werden bei der Rückgabe nach Nutzung des Vereinsheimes Mängel sowie Beschädigungen und Verluste am Inventar festgestellt, werden die daraus entstehenden Kosten zusätzlich in Rechnung gestellt und mit der Kautions verrechnet. Der Verlust des Schlüssels für das Vereinsheim wird mit den Kosten in Höhe einer neuen Schließanlage, sowie deren fachmännischer Installation berechnet (z.Zt.: 550,- €).
9. Nach Beendigung der Veranstaltung sind in Eigenverantwortung des Nutzers alle elektrischen Geräte abzuschalten, Fenster, Türen und Wasserhähne, sowie alle Heizungsventile (*während der Heizperiode*) zu schließen, als auch der ordnungsgemäße Verschluss aller Außentüren des Vereinsheimes zu gewährleisten und zu kontrollieren. Die Innen und Außenbeleuchtung ist auszuschalten. Bei Nichteinhaltung haftet der Nutzer für eingetretene Schäden.
10. **Der Nutzer hat die Küche aufgeräumt, sowie Gast, und Sanitärräume besenrein zu übergeben. Für die Entsorgung des vom Nutzer verursachten Mülls ist der Nutzer selbst verantwortlich.** Die Endreinigung erfolgt in Verantwortung des Vereins.
11. Mit der Antragstellung ist eine **Anzahlung in Höhe von 50 € zu leisten.** Die **Bearbeitungsgebühr** beträgt **10.-€.**, und ist gesondert gegen Quittung zu entrichten.
12. Bei Aufhebung der beantragten Nutzungsvereinbarung durch den Antragsteller innerhalb von 4 Wochen vor Termin sind 50 € Stornogeühren fällig. Begründete Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der Vorstand.
13. Dem Vorstand ist es gestattet während der gesamten Nutzungsdauer Kontrollmaßnahmen durchzuführen sowie das Vereinsbüro zu nutzen.